

Absender



Betriebsführerin für das Abwasserwerk der
Stadt Gronau · Laubstiege 19 · 48599 Gronau
www.stadtwerke-gronau.de

An das
Abwasserwerk der Stadt Gronau
c/o Stadtwerke Gronau GmbH
Laubstiege 19
48599 Gronau

Eingangsstempel

Entwässerungsantrag

für die Herstellung/Änderung/Erweiterung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen zum Ableiten von Schmutz- und Niederschlagswasser mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage. Vor Antragstellung sind die zum Bauvorhaben zugehörigen Planauskünfte der öffentlichen Kanalisation beim Abwasserwerk der Stadt Gronau (Ansprechpartner Herr Nienhaus h.nienhaus@stadtwerke-gronau.de) einzuholen.

1. Allgemeines

1.1 Art des Bauvorhabens

Wohnbau

Gewerbe-/ Industriebau

1.2 Lage des Grundstücks

Ort:

Straße:

Haus Nr.

Gemarkung:

Flur:

Flurstück (e):

1.3 Grundstücksgröße lt. Kataster:

m²

1.4 Bauherr/Antragsteller

Name, Vorname:

Anschrift:

Firma:

E-Mail:

Tel.-Nr.

1.5 Planverfasser

Name, Vorname:

Anschrift:

Tel.-Nr.

E-Mail :

Firma:

1.6 Folgende Unterlagen sind (vom Bauherrn unterzeichnet) dem Entwässerungsantrag beizufügen

Erläuterung zum Bauvorhaben und zur geplanten Grundstücksentwässerung (3-fach)

maßstäblicher Lageplan des Bauvorhabens (3-fach)

maßstäblicher Lageplan mit geplanter Grundstücksentwässerung (3-fach)

Lageplan mit gekennzeichneten abflusswirksamen Flächen (3-fach)

Sonstiges (3-fach, sofern erforderlich):

- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100
- Berechnung der Regenrückhaltung nach DWA-A 117
- Berechnung Versickerungsanlage nach DWA-A 138

2. Schmutzwasser

2.1 Schmutzwasserentwässerung

Neuanlage
Änderung / Erweiterung

2.2 Grundstücksanschlussleitung an den Kanal vorhanden

ja
nein

2.2.1 Verlaufen die Hausanschlussleitungen durch ein oder mehrere Grundstücke Dritter?

ja
nein

Hinweis: Falls ja, empfehlen wir dem Antragsteller die Sicherstellung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, vorzugsweise durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch.

2.3 Ist die Einleitung von gewerblichem Schmutzwasser vorgesehen?

ja
nein

⇒ Falls ja, ist eine Abstimmung mit dem Abwasserwerk der Stadt Gronau erforderlich!

2.4 Übergabe des Schmutzwassers an das öffentliche Kanalnetz erfolgt

im Freigefälle
mittels Druckrohrleitung

2.5 Sind die Grenzwerte der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau eingehalten?

Ja
Nein

3. Oberflächenentwässerung (Niederschlagswasser)

3.1 Niederschlagswasserentwässerung

Neuanlage
Änderung / Erweiterung

3.2 Grundstücksanschlussleitung an den Kanal vorhanden

ja
nein

3.2.1 Verlaufen die Hausanschlussleitungen durch ein oder mehrere Grundstücke Dritter?

ja
nein

Hinweis: Falls ja, empfehlen wir dem Antragsteller die Sicherstellung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, vorzugsweise durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch.

3.3 Übergabe des Niederschlagswassers an das öffentliches Kanalnetz erfolgt

im Freigefälle
mittels Druckrohrleitung

3.4 Ist eine Versickerungsanlage für die Beseitigung des Niederschlagswassers nach DWA-A 138 auf dem Grundstück vorgesehen?

Hinweis: Eine Versickerungsanlage ist nur gestattet, wenn der B-Plan dies zulässt oder eine Ableitung in den öffentlichen Regenwasserkanal nicht möglich ist.

ja
nein

⇒ Falls ja, Versickerungsgutachten und Berechnung der Versickerungsanlage beifügen!

⇒ Einleitungsantrag in das Grundwasser oder Gewässer nach § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einreichen einschl. Bemessung der Versickerungsanlage und Versickerungsgutachten

Je nach Art der Bebauung ist 3.5 oder 3.6 anzuwenden

3.5 Einleitung des Niederschlagwassers (**Wohnbebauung**)

3.5.1 Folgende Flächen sind abflusswirksam und werden dem Kanalnetz zugeführt

Erläuterung:

An das Kanalnetz darf maximal eine abflusswirksame Fläche (Dächer, Wege, Plätze, Straßen) von 50% der Gesamtfläche des Ursprunggrundstückes (Bestand + Neubau) angeschlossen werden. Sind Gartenwege und Terrassen zu einer unbebauten Fläche (i.d.R. Rasen) geneigt, gelten diese als nicht abflusswirksam und müssen folglich bei der Ermittlung der abflusswirksamen Fläche nicht berücksichtigt werden. Übersteigt die abflusswirksame Fläche 50 % des Bezugsgrundstückes, reicht es nicht aus, die Flächen mit versickerungsfähigem Oberflächen (Öko-Pflaster,...) zu kompensieren, da diese Flächen bei Starkregenereignissen ebenfalls zum Abfluss in das Kanalnetz beitragen. Eine Kompensation des überschrittenen Anschlussgrades (> 50 %) kann mit einem Stauraum zum Rückhalt von Abflussspitzen erfolgen. In diesem Fall wird die zulässige Einleitmenge in das Kanalnetz auf die rechnerische Einleitmenge des Ursprunggrundstückes mit einer abflusswirksamen Fläche von 50 % begrenzt. Das Niederschlagswasser ist dann temporär auf dem Grundstück zwischenspeichern und über ein Drosselorgan dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen. Die Auslegung des erforderlichen Rückhalteraum hat gem. DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu erfolgen. Für die Ermittlung des maximalen Drosselabflusses kann vereinfacht 50 % der Grundstückfläche mit einer Niederschlagsspende von 200 l/(s*ha) multipliziert werden. Liegt der resultierende Drosselabfluss unter 5 l/s, darf ein maximaler Drosselabfluss von 5 l/s vorgesehen werden. Die Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens hat für ein 5-jährliches Regenereignis (Wiederkehrzeit T=5a) zu erfolgen. Bei Erfordernis einer Rückhaltung ist unabhängig vom rechnerischen Ergebnis ein Mindestrückhaltevolumen von 2 m³ vorzusehen. Ebenso ist darauf zu achten, dass die geplante Bebauung oberhalb der Rückstauenebene liegt (siehe Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau in der aktuellen Fassung).

Aufstellung der abflusswirksamen Flächen:

| | |
|--|----------------|
| Grundstücksgröße | m ² |
| Abflusswirksame Flächen | m ² |
| -davon Dachflächen | m ² |
| -davon befestigte Hof-, Lager- und Wegeflächen (z.B. Asphaltbelag, Pflastersteine, Öko-Pflaster, Rasengittersteine) | m ² |
| Anteil der abflusswirksamen Flächen | % |

3.5.2 Beträgt die abflusswirksame Fläche mehr als 50 % der Gesamtgrundstücksfläche?

ja
nein

⇒ Falls ja, Regenrückhaltung erforderlich. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Berechnung des Rückhaltevolumens nach DWA-A 117
- Planung der Regenrückhaltung einschl. Drosselorgan

3.5.3 Beträgt die abflusswirksame Fläche mehr als 800 m²?

ja
nein

⇒ Falls ja, Überflutungsnachweis nach DIN 1986 – 100 beifügen

Je nach Art der Bebauung ist 3.5 oder 3.6 anzuwenden

3.6 Einleitung des Niederschlagswassers (Gewerbe-/ Industriebebauung)

3.6.1 Für die Definition der max. Einleitmenge bzw. der maximal anzuschließenden (abflusswirksamen) Flächen ist vorab eine Abstimmung mit dem Abwasserwerk der Stadt Gronau zwingend erforderlich!!!

Aufstellung der abflusswirksamen Flächen:

| | |
|--|----------------|
| Grundstücksgröße | m ² |
| Abflusswirksame Flächen | m ² |
| -davon Dachflächen | m ² |
| -davon befestigte Hof-, Lager- und Wegeflächen (z.B. Asphaltbelag, Pflastersteine, Öko-Pflaster, Rasengittersteine) | m ² |
| Anteil der abflusswirksamen Flächen | % |

⇒ Falls eine Rückhaltung des Niederschlagswassers erforderlich ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Berechnung des Rückhaltevolumens nach DWA-A 117
- Planung der Regenrückhaltung einschl. Drosselorgan

3.6.2 Beträgt die abflusswirksame Fläche mehr als 800 m²?

ja
nein

⇒ Falls ja, Überflutungsnachweis nach DIN 1986 – 100 beifügen

4. Abnahme der Entwässerungsanlage

- 4.1** Die Entwässerungsanlage ist nach ihrer Erstellung vom Abwasserwerk der Stadt Gronau vor Verfüllung der Rohrleitungsgräben abzunehmen. Hierzu ist mindestens eine Woche im Voraus ein Termin mit dem Abwasserwerk der Stadt Gronau zu vereinbaren.
- 4.2** Nach § 8 und § 9 SÜwVO Abw sind nach der Erstellung der Abwasseranlagen dem Abwasserwerk der Stadt Gronau die Bescheinigungen der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 und die der Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen vorzulegen.

5. Sonstige Richtlinien und Gesetze

Auszug aus der Entwässerungssatzung § 14 Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren bei Hausanschlüssen, Absatz (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

Laut § 27 Abs. (1) Nachbarrechtsgesetz NRW sind bauliche Anlagen so einzurichten, dass Niederschlagwasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf dieses abgeleitet wird oder übertritt.

Unterschriften

Bauherr (Ort, Datum)

Entwurfsverfasser (Ort, Datum)

6. Glossar

- DIN 1986-100: *Deutsche Industrie Norm 1986 Teil 100* „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“
- DWA-A 117: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. Arbeitsblatt 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“
- DWA-A 138: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. Arbeitsblatt 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“
- WHG: Wasserhaushaltsgesetz
- SÜwVO Abw: Selbstüberwachungsverordnung Abwasser
- DIN EN 1610: Deutsche Industrie Norm – *Europäische Norm 1610* „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“